

# Die Laufschiule - Allgemeine Geschäftsbedingungen

## *Lizenzbedingungen zum Kundenvertrag und Lizenzvereinbarung*

### **Vormerkung**

Der Lizenzgeber hat Zeit, Aufwand und Kapital in die Entwicklung der Kenntnisse und in die Führung der Geschäfte im Bereich Lauf- und Bewegungstraining für Erwachsene, Jugendliche und Kinder investiert.

Der Lizenzgeber hat auch die Methoden und das Know-how für die Durchführung und Vermarktung des Geschäftsmodells entwickelt. Die Methoden der Vermarktung und des Sport-Coachings bauen u.a. auf Zuverlässigkeit auf. Zusammen mit einem gemeinsamen Service-Format, Verwaltung, Qualitätsstandards und Einheitlichkeit der angebotenen Dienstleistungen ergibt sich ein System, das vertraulich sowie wesentlich und notwendig für den Betrieb des Geschäftsmodells ist.

Der Lizenznehmer erhält unter den nachstehenden Bedingungen und im Rahmen einer nicht-ausschließlichen und nicht übertragbaren Lizenz die Erlaubnis, das von dem Lizenzgeber entwickelte Geschäftsmodell und die Kenntnisse und Erfahrungen des Lizenzgebers zu nutzen.

Die mit dem Vertrag einhergehende Vermietung von Ausrüstung und sonstige Gegenstände unterliegen den in Anlage IV dargelegten Mietbedingungen.

Vorstehendes vorausgeschickt, wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist in Abhängigkeit des gewählten Geschäftsmodells
  - die Bereitstellung der für das gewählte Geschäftsmodell erforderlichen Softwareanwendungen (nachfolgend "Software"), die technische Ermöglichung der Nutzung der Software, die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten sowie die Überlassung von Aktualisierungen für die Software,
  - Durchführung von Präsenzschiulungen in Schweinfurt und Zugang zu der von dem Lizenzgeber bereitgestellten Schulungsplattform,
  - die bedarfsorientierte Unterstützung des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber bei der Durchführung von Werbemaßnahmen für das Geschäftsmodell sowie
  - die zeitlich befristete Überlassung von in Anlage IV näher aufgeführten Gegenständen zur Miete (nachfolgend "Hardware").
2. In Abhängigkeit des gewählten Geschäftsmodells umfasst die Software das Computerprogramm/die App "die Laufschiule" einschließlich zugehöriges Handbuch (nachfolgend "Handbuch");
3. Die unter den vorstehenden Absätzen 1 und 2 bezeichneten Software und Hardware sind als einheitliches System zu verstehen. Eine Trennung von Software und Hardware findet vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nicht statt.

### **§ 2 Vertragsdauer und Kündigung**

Die Vertragslaufzeit beträgt sechzig (60) Monate.

1. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um weitere zwölf (12) Monate, wenn es nicht spätestens zwölf (12) Wochen vor Ablauf der jeweils geltenden Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Für eine Vertragsverlängerung ist keine Verlängerungs- oder Neuabschlussgebühr zu zahlen.

2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Für den Lizenzgeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - a) der Lizenznehmer befindet sich mit mehr als zwei Monatsraten in Zahlungsverzug;
  - b) nach Abschluss dieses Vertrages kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des Lizenznehmers oder die finanzielle Situation des Lizenznehmers verschlechtert sich zum Nachteil des Lizenznehmers in einer Weise, die der Lizenzgeber erst nach Abschluss dieses Vertrages bekannt wird;
  - c) es wird Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt oder das Insolvenzverfahren oder vergleichbare Verfahren wird mangels Masse abgelehnt;
  - d) der Lizenznehmer verletzt eine wesentliche Compliance-Pflicht, insbesondere durch Bestechung oder einer sonstigen Form der Korruption, oder der Lizenznehmer verstößt gegen das Wettbewerbsrecht;
  - e) der Lizenznehmer verletzt die sich aus diesem Vertrag ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung;
  - f) der Lizenznehmer bestreitet das Bestehen und den Schutz des überlassenen Know-how oder der Marken oder nutzt das überlassene Know-how oder die Marken für andere Zwecke als das Geschäftsmodell;
  - g) der Lizenznehmer verletzt, wiederholt oder dauerhaft die im Handbuch aufgeführten Pflichten, erbringt den Nachweis über angemessenen Versicherungsschutz gemäß § 5 Abs. 4 h) nicht oder verletzt sonstige wesentliche Pflichten.
  - h) beim Lizenznehmer kommt es zu einem wesentlichen Eigentümer- oder Führungswechsel, es sei denn, die Interessen des Lizenzgebers werden dadurch nicht beeinträchtigt. Ein wesentlicher Eigentümerwechsel wird vermutet, wenn nach Wirksamwerden dieses Vertrages ein Dritter oder mehrere Dritte insgesamt mehr als 20 % der Unternehmensanteile erwerben; der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich über Eigentümer- oder Führungswechsel beim Lizenznehmer informieren.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ab Vertragsbeendigung jegliche Nutzung gemäß diesem Vertrag zu unterlassen. Gleiches gilt im Hinblick auf das überlassene Know-how, soweit dieses nicht offenkundig geworden ist. Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, dem Lizenzgeber alle überlassenen Unterlagen einschließlich angefertigter Kopien zurückzugeben und dabei schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Unterlagen vorhanden sind, keine weiteren Kopien gefertigt, an Dritte weitergegeben und/oder zurückbehalten worden sind. Dies gilt nicht, soweit Unterlagen allgemein zugänglich sind.

### **§ 3 Rechteeinräumung**

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer gegen Zahlung der Lizenzgebühr nach § 6 dieser Anlage ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages und räumlich auf die gewählten Standorte beschränktes Nutzungsrecht an der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck ein. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der installierten Software.
2. Der Lizenznehmer ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren oder die Software außerhalb des Vertragszwecks öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
4. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen und sämtliche Kopien der Software zu löschen.

## **§ 4 Verpflichtungen des Lizenzgebers**

1. Soweit das gewählte Geschäftsmodell die Aktualisierung der Software beinhaltet, beschränkt sich die Pflicht der Lizenzgeber auf solche Aktualisierungen, die während der Vertragslaufzeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Software erforderlichen Aktualisierungen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, darüber hinaus weitere Aktualisierungen der Software dem Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen. Unabhängig vom gewählten Geschäftsmodell bleibt die Aktualisierung der jeweiligen Software zum Zwecke der Mängelbeseitigung von dieser Vorschrift unberührt.
2. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer anfangs Folgendes zur Verfügung:
  - a) Der Lizenzgeber bietet für bis zu drei Mitarbeitenden des Lizenznehmers (pro Standort) Schulungen am Sitz des Lizenzgebers an. Themenschwerpunkte sind Gang-/ Laufanalyse, Gang-/ Laufcoaching. Kosten für An- und Abreise, Unterbringung sowie Verpflegung sind nicht inbegriffen. Gekaufte Inhouse Schulungen werden vor Ort beim Lizenznehmer durchgeführt.
  - b) Der Lizenznehmer erhält Zugang zur Laufschnelle Online-Schulungsplattform. Die Inhalte der Schulungsplattform bleiben alleiniges Eigentum des Lizenzgebers, ebenso sämtliche Rechte, die das geistige Eigentum der genannten Inhalte betreffen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Inhalt der Schulungsplattform zu ändern und dem Lizenznehmer entsprechende Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen. Im Fall eines Widerspruchs zwischen der Schulungsplattform und den Bedingungen des vorliegenden Vertrages sind die Bedingungen des Vertrages maßgebend.
  - c) Ferner gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Beratung und Unterstützung bei der Geschäftsaufnahme betreffend der von diesem Vertrag umfassten Tätigkeiten, einschließlich Beratung.
3. Außerdem leistet der Lizenzgeber während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages auch Folgendes:
  - a) Fragen des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß diesem Vertrag an [office@skillcourt.training](mailto:office@skillcourt.training)
  - b) Er stellt dem Lizenznehmer Logos, Bild-, Video- und Textmaterial sowie Formularvorlagen und Werbemittelvorlagen zur Verfügung.

Jegliche Änderungen hieran bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Lizenzgeber. Individuelle Anfertigungen, Änderungs- oder Anpassungswünsche von Vorlagen und Marketingmaterial sind rechtzeitig per Mail an [office@skillcourt.training](mailto:office@skillcourt.training) zu richten. Individuelle Änderungen werden mit 15,- € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro 15 Minuten Bearbeitungszeit in Rechnung gestellt.
  - c) Der Lizenzgeber berät den Lizenznehmer bei der Vermarktung und Förderung des Geschäfts und leitet den Lizenznehmer insoweit auch an.
  - d) Betrieb der Webseiten [www.die-laufschnelle.com](http://www.die-laufschnelle.com)
  - e) Kostenfreien Online Support für die Laufschnelle-App.

## **§ 5 Verpflichtungen des Lizenznehmers**

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen Aktivitäten und Leistungen so qualitativ hochwertig zu erbringen und sein Verhalten darauf auszurichten, dass der gute Ruf des in der Präambel genannten Geschäftsmodells bzw. Systems aufrechterhalten und geschützt wird. Der Lizenznehmer ist daher insbesondere zu folgendem verpflichtet:

### **1. Handel:**

- a) Es ist dem Lizenznehmer untersagt, Wettbewerber des Lizenzgebers direkt oder indirekt zu unterstützen oder direkt oder indirekt Produkte oder Dienste anzubieten, die mit dem Geschäftsmodell konkurrieren, sofern diese nicht Bestandteil des Handbuchs sind oder sofern diese nicht in dem in § 3 Abs. 1 c) genannten Lizenzpaket festgelegt sind.
- b) Der Lizenznehmer hat ausschließlich die Geräte zu verwenden, die vom Lizenzgeber angegeben oder genehmigt wurden.

**2. Qualitätskontrolle:**

- a) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Lizenzgebers zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Lizenzgeber weiterleiten.
- b) Der Lizenznehmer hat alle Anweisungen des Lizenzgebers einzuhalten, die zur Aufrechterhaltung der Qualität und des guten Rufs des Geschäftsmodells bzw. Systems erfolgen, also hinsichtlich der Geschäftsführung betreffend die Aktivitäten gemäß diesem Vertrag.
- c) Der Lizenznehmer wird sämtliche im Handbuch enthaltenen Richtlinien und Anweisungen einhalten.
- d) Der Lizenznehmer wird ausschließlich das von dem Lizenzgeber freigegebene und genehmigte Marketingmaterial verwenden.
- e) Der Lizenznehmer darf keine Ergänzungen, Änderungen oder Neuerungen der Software oder der Geräte betreffend vornehmen, wenn nicht zuvor eine schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers eingeholt wurde.

**3. Standort:**

- a) Der Lizenznehmer darf seine Leistung nach diesem Vertrag nur an dem auf Seite 1 bzw. 2 genannten Standort erbringen, der den im Handbuch festgelegten oder anderswo vom Lizenzgeber angegebenen Standards entsprechen muss.
- b) Dieser muss zu jeder Zeit in einem sauberen und einwandfreien Zustand sein. Während der gesamten Vertragslaufzeit muss der Veranstaltungsort dem höchsten Niveau auch im Hinblick auf die Außenwirkung entsprechen.
- c) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, am jeweiligen Standort organisatorische und technische Vorkehrungen für die Installation sowie anschließende Verwendung des Vertragsgegenstandes (u.a. Stromanschluss, konstante Internetverbindung) für die Dauer der Vertragslaufzeit zum vorausgesetzten vertraglichen Verwendungszweck sowie zur Ermöglichung der Erfüllung bestehender Verpflichtungen des Lizenzgebers zu treffen.

**4. Generelles:**

- a) Der Lizenznehmer muss bestmögliche Bemühungen unternehmen, um das Geschäftsmodell zu fördern.
- b) Der Lizenznehmer unterstützt die Marketingkampagnen des Lizenzgebers und beteiligt sich daran.
- c) Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber schriftlich rechtzeitig über Kundenbeschwerden, Kundenerwartungen und Marktentwicklungen.
- d) Der Lizenznehmer darf das Handbuch und andere vom Lizenzgeber gemäß § 4 zur Verfügung gestellte Gegenstände nur für die Zwecke dieses Vertrages verwenden.
- e) Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber freizustellen und schadlos zu halten hinsichtlich sämtlicher Handlungen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Prozesse, Aufwendungen etc., die dem Lizenzgeber aufgrund von Verletzungen der vorliegenden Vereinbarung durch den Lizenznehmer entstehen.
- f) Der Lizenznehmer hat sämtliche für ihn und für seine Aktivitäten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Lizenzvertrag geltenden Regelungen und Vorschriften einzuhalten. Er ist hierfür allein verantwortlich, wobei er insbesondere auch für eventuell notwendige Genehmigungen, z.B. von Behörden, ausschließlich allein verantwortlich ist.
- g) Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lizenzgeber berechtigt, die Büro- und Arbeitsräume des Lizenznehmers während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung von mindestens drei (3) Werktagen zu betreten und die Erfüllung der Anforderungen dieses Vertrages zu überprüfen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Lizenzgeber die berechtigten Interessen des Lizenznehmers, insbesondere in Bezug auf Vertraulichkeit.
- h) Der Lizenzgeber unterhält bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung, die in angemessenem Umfang die Haftungsrisiken des Lizenznehmers aus diesem Vertrag und den Verträgen zwischen dem Lizenznehmer und dem Kunden abdeckt. Auf Verlangen des Lizenzgebers hat der Lizenznehmer einen Nachweis über den Versicherungsschutz zu erbringen.

- i) Der Lizenznehmer ist eine eigenständige Partei. Unter keinen Umständen ist dieser Vertrag so auszulegen, dass durch ihn ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, Handelsvertreterverhältnis oder Joint Venture zwischen den Parteien begründet wird.

Der Lizenznehmer darf nicht als Lizenzgeber oder als Bevollmächtigter, Partner, Mitarbeiter oder Vertreter des Lizenzgebers agieren. Der Lizenznehmer hat keine Befugnis, irgendeine Verpflichtung im Namen des Lizenzgebers einzugehen. Keine Regelung des vorliegenden Lizenzvertrags soll direkt oder indirekt bedeuten, dass der Lizenznehmer Bevollmächtigter oder Vertreter des Lizenzgebers wäre.

## **§ 6 Lizenzgebühren**

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages, also auch während der ggf. verlängerten Laufzeit nach einer oder gegebenenfalls mehrfachen Verlängerungen des Vertrags, zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine monatliche Lizenzgebühr in Höhe von 399,- € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese Gebühr ist am 1. Werktag eines jeden Monats ohne Abzug zu überweisen.

Die Zahlung der monatlichen Verwaltungsgebühr hat auf das Konto des Lizenzgebers bei der Sparkasse Schweinfurt mit der IBAN DE97 7935 0101 0021 5884 21 zu erfolgen.

2. Zahlungen für Produkte und Geschäftsausstattung sind fällig und zahlbar ohne Abzug sieben (7) Tage nach Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung.
3. Aufrechnung, Verzug: Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Hat der Lizenznehmer die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist auf der Rechnung geleistet, schuldet der Lizenznehmer Verzugszinsen für den nicht geleisteten Betrag in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ausschlaggebend für das Einhalten der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lizenzgebers.

## **§ 7 Markennutzung**

1. Der Lizenznehmer darf die Marken nur für den Zweck dieses Vertrages und nur in der von dem Lizenzgeber genehmigten und hiernach sowie aus Anlage II ersichtlichen Art und Weise oder wie im Handbuch aufgeführt nutzen.
2. Unter keinen Umständen darf der Lizenznehmer die Eintragung als Inhaber einer Marke oder eines Domain-Namens in Bezug auf die Marken oder einen Teil davon oder die Registrierung einer Gesellschaft, deren Name einen Verweis auf die Marken oder eine Abkürzung enthält, beantragen.

Ebenso verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Marken oder eine Abkürzung nicht als Bestandteil seiner Firma oder seines Namens zu benutzen. Wird der Lizenznehmer Inhaber von IP-Rechten oder eines Domainnamens und diese IP-Rechte oder der Domainname enthalten die Marken "die Lauschule", oder einen Teil davon, überträgt der Lizenznehmer diese IP-Rechte und/oder die Domainrechte unentgeltlich an den Lizenzgeber.

3. Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber rechtzeitig schriftlich, wenn er von einer Verletzung der Marken oder sonstiger IP-Rechte des Lizenzgebers durch Dritte Kenntnis erlangt.
4. a) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Inhalte des Handbuchs sowie der Schulungsplattform und alle Angaben betreffend das Geschäftsmodell und des Systems vertraulich sind und er sich hiermit verpflichtet, diese Informationen und Angaben nicht, ausgenommen für den alleinigen Zweck der Durchführung des Vertrages, vor oder nach Beendigung des Vertrags an irgendeine andere Person weiterzugeben.
- Der Lizenznehmer darf das Geschäftsmodell oder das System betreffende Informationen ohne schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Vertrages nutzen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass alle im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Informationen, einschließlich der Kopien, Betriebsgeheimnisse darstellen und Eigentum des Lizenzgebers sind.
- b) Im Übrigen wird jede Partei alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Angaben, Daten, Informationen sowie sonstige Tatsachen, die von der anderen Partei nachweislich als vertraulich gekennzeichnet sind, streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Parteien werden diese Informationen lediglich für die in diesem Vertrag vorgesehenen

Zwecke nutzen. Diese Verpflichtung wird auch den Mitarbeitern und sonstigen Dritten durch die Parteien auferlegt, die mit vorstehenden Informationen im Rahmen dieses Vertrages in Kontakt kommen.

- c) Oben geregelte Geheimhaltungspflichten bestehen auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort, solange Informationen nicht offenkundig geworden sind.
- d) Die oben genannten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, soweit solche nachweislich ganz oder teilweise der empfangenden Partei vor der Übermittlung bereits bekannt waren oder
  - vor der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder
  - nach Mitteilung ohne Mitwirkung der empfangenden Partei bekannt werden oder
  - durch einen Dritten bekannt werden, der keiner direkten oder indirekten Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der anderen Partei unterliegt oder
  - von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet wurden.

Der Nachweis ist von derjenigen Partei zu führen, die sich auf diese Ausnahmeregelung, wonach die Geheimhaltungsverpflichtungen nicht gelten, beruft.

## **§ 8 Abtretung**

Der Lizenznehmer ist nicht befugt, Rechte und Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag abzutreten, zu übertragen oder zu verpfänden. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, für die Nutzung der Marken oder die Nutzung des Geschäftsmodells oder sonstigen Know-hows, das dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieses Vertrages überlassen wird, eine Unterlizenz zu erteilen.

Der Lizenzgeber kann alle Rechte aus und im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag abtreten, ohne dass hierfür eine Zustimmung des Lizenznehmers notwendig wäre.

## **§ 9 Vertragsformulierungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind dann gehalten, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

## **§ 10 Recht und Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von den Gerichten zu entscheiden, die für den Sitz des Lizenzgebers zuständig sind. Allerdings ist der Lizenzgeber berechtigt, nach seinem Ermessen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers Klage zu erheben.
3. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Lizenz durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter verletzt werden.